

per E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Herrn Staatsminister Klaus Holetschek
Haidenauplatz 1
81667 München

München, 19.03.2021

Schutzimpfung gegen das Coronavirus für die Anwaltschaft

Sehr geehrter Herr Staatsminister,
sehr geehrter Herr Kollege Holetschek,

am 11.03.2021 wurde die neue Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS CoV-2 (CoronalmpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10.03.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist zum 08.03.2021 rückwirkend in Kraft getreten. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) CoronalmpfV haben Personen, die in der Justiz und Rechtspflege tätig sind, mit erhöhter Priorität einen Anspruch auf die Schutzimpfung. In der Begründung heißt es im dazugehörigen Referentenentwurf: „Unter den Begriff der Rechtspflege fallen insbesondere auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (...)“. Diese Klarstellung zur Einordnung der Anwaltschaft in Gruppe 3 der Impfpriorisierung ist ausdrücklich zu begrüßen. Bereits nach Veröffentlichung der Ursprungsversion der CoronalmpfV hatte sich die Bundesrechtsanwaltskammer verstärkt dafür eingesetzt, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organen der Rechtspflege und systemrelevanten Akteuren der Justiz eine erhöhte Priorität im Rahmen der Schutzimpfung gegen das Coronavirus einzuräumen.

Wie zahlreiche uns erreichende Anfragen belegen, stellt der Erhalt der Schutzimpfung gegen das Coronavirus für sehr viele unserer über 22.000 Mitglieder inzwischen eine immer dringendere und drängendere Thematik dar. Auch in Zeiten von zunehmenden Videokonferenzen absolvieren Kolleginnen und Kollegen nahezu täglich unaufschiebbare Termine, bei welchen es zwangsläufig zu direkten menschlichen Kontakten kommt, etwa bei Gericht, in Justizvollzugsanstalten oder bei nicht ins Virtuelle verlegbaren Mandanten- oder Sachverständigenterminen vor Ort. Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben gesetzliche Betreuungen von hilfsbedürftigen Menschen übernommen und müssen regelmäßig entsprechende besonders sensible Einrichtungen aufsuchen, in welchen diese Menschen untergebracht sind.

Im Zusammenhang mit der Schutzimpfung gegen das Coronavirus konnte verschiedenen Medien zuletzt entnommen werden, dass sich beispielsweise Wirtschaftsunternehmen über die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw) darauf vorbereiten, ihre Beschäftigten in den Betrieben bereits ab Anfang April flächendeckend über Betriebsärzte impfen zu lassen. Eine solche Impfallianz wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege laut Pressemitteilung Nr. 51/GP vom 06.03.2021 ausdrücklich unterstützt. Auch wir halten eine solche Vorgehensweise im Sinne einer zügigen und effizienten Impfung breiter Teile der Bevölkerung für überaus sinnvoll.

Ähnlich wie es die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft plant, kann auch die Rechtsanwaltskammer München eine Impfkampagne für Ihre Mitglieder, über 22.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Kanzleiangestellte, zentral organisieren und hierdurch einen effektiven Schutz der Anwaltschaft vor einer Covid-19-Infektion gewährleisten. So könnte die Schutzimpfung in größeren Einheiten über eine geringe Anzahl von hierfür engagierten (Haus-) Ärzten durchgeführt werden. Für kleinere Einheiten und Einzelanwälte könnte eine Impfstation etwa in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer München in zentraler Innenstadtlage eingerichtet werden. Zu überlegen wäre auch, einige wenige "Außenstellen" einzurichten, um auch entferntere Regionen des Bezirks der Rechtsanwaltskammer München bedienen zu können.

Die Organisation einer Impfkampagne ist der Rechtsanwaltskammer München problemlos möglich, zumal sie ihre Mitglieder leicht und mit wenig Aufwand (z.B. über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder Newsletter per E-Mail) erreichen kann. Im Rahmen einer zentral organisierten Schutzimpfung der Anwaltschaft wäre es ohne Weiteres möglich und aus unserer Sicht sachgerecht, das jeweilige Kanzleipersonal in die Impfkampagne mit einzubeziehen. Zum einen fallen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Anwaltskanzleien nach unserer Auffassung konsequenterweise unter den Begriff der Rechtspflege und wurden im letzten Frühjahr durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bei der bejahten Systemrelevanz der Rechtsanwaltschaft ebenfalls der kritischen Infrastruktur zugeordnet. Zum anderen könnte hierdurch einer weiteren nicht unerheblichen Anzahl von Personen ein zügiges und unbürokratisches Impfangebot unterbreitet werden. In diesem Zusammenhang unterstütze ich ausdrücklich die jüngste Forderung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Roman Poseck (vgl. FAZ vom 17.03.2021), für eine zügige Impfung der Justizbediensteten, weil die allermeisten Tätigkeiten am Gericht und bei der Erledigung von Zwangsvollstreckungsaufgaben nicht nur systemrelevant sind, sondern diese Tätigkeiten aufgrund des dortigen unmittelbaren persönlichen Kontakts derart gefahrgeneigt sind, dass eine zeitnahe Impfung zur Gewährleistung einer handlungsfähigen Justiz unerlässlich ist.

Abschließend sei bemerkt, dass es mir keinesfalls um eine Bevorzugung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber in besonderen Maße konkret gefährdeten Gruppen geht. Selbstverständlich müssen Personen der höchsten und hohen Priorisierungsgruppe zuerst mit Impfstoff versorgt werden. Die Rechtsanwaltskammer München ist jedoch gerne bereit, bei der nächsten Phase der Impfkampagne einen wirkungsvollen und unterstützenden Beitrag zu leisten.

Wir haben uns in dieser Angelegenheit ebenfalls an Herrn Ministerpräsident Dr. Söder sowie Herrn Justizminister Eisenreich gewandt.

Über Ihre geschätzte Rückantwort würde ich mich sehr freuen und sehe dieser zur Einleitung weiterer ggf. erforderlicher organisatorischer Schritte und Klärung von Kostenfragen möglichst bald entgegen!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwalt Michael Then
Präsident